VG München, Urteil v. 29.10.2026 – M 27 K 26.2330

Titel:

Irakische Staatsangehörige, Anspruch minderjähriger Ausländer auf Erteilung einer eigenen Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (bejaht), Vorliegen eines Ermessenausfalls, weil das in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt worden ist (bejaht), Klagezurücknahme, Verfahrenseinstellung, nachhaltige Integration, Minderjährigenschutz, Ermessensausfall, Kostenentscheidung

Normenketten:

VwGO § 92
AufenthG § 25b Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
AufenthG § 25a Abs. 1
AufenthG § 5 Abs. 1, Abs. 3
VwGO § 114

Schlagworte:

Irakische Staatsangehörige, Anspruch minderjähriger Ausländer auf Erteilung einer eigenen Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (bejaht), Vorliegen eines Ermessenausfalls, weil das in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt worden ist (bejaht), Klagezurücknahme, Verfahrenseinstellung, nachhaltige Integration, Minderjährigenschutz, Ermessensausfall, Kostenentscheidung

Tenor

I. Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, wird das Verfahren eingestellt.

II. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 2. März 2026 hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 5) verpflichtet, über deren Anträge vom 19. August 2024 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

III. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläge gesamtschuldnerisch 3/5 und der Beklagte 2/5.

IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. De jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht de jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleiche Höhe leistet.

Tatbestand

1
Die Kläger, die allesamt die irakische Staatsangehörigkeit besitzen, begehren im Wesentlichen die Verpflichtung des Beklagten, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sowie die Aufhebung einer Abschiebungsandrohung und eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

2
Die im Jahr 1995 geborene Klägerin zu 1) ist erstmals am 6. Januar 2016 mit ihrer am ... 2013 geborenen Tochter, der Klägerin zu 2), ins Bundesgebiet eingereist. Am ... 2016 wurde der Kläger zu 3) als Sohn der Klägerin zu 1) im Bundesgebiet geboren. Der Kläger zu 4) und die Klägerin zu 5) wurden ebenfalls als Kinder der Klägerin zu 1) am ... 2018 und am ... 2022 im Bundesgebiet geboren.

3
Der Ehemann der Klägerin zu 1) und der Vater der Kläger zu 2) bis 5) (Herr G.) reiste bereits im Jahr 2015 ins Bundesgebiet ein.

4
Am 30. Dezember 2015 stellte Herr G. einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 11. April 2016 wurde der Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Das Klageverfahren gegen den Bescheid vom 11. April

2016 blieb erfolglos (AN 10 K 16.30431; 20 ZB 18.30582). Am 25. Mai 2016 stellten die Klägerin zu 1), die Klägerin zu 2) und der Kläger zu 3) Asylanträge, die mit Bescheid vom 13. Februar 2017 durch das Bundesamt abgelehnt wurden. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Das Klageverfahren gegen den Bescheid vom 13. Februar 2017 blieb erfolglos (M 4 K 17.33580; 5 ZB 20.31333). Am 12. Juni 2019 stellte der Kläger zu 4) einen Asylantrag, der mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. August 2019 abgelehnt wurde. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Am 26. August 2021 stellte die Klägerin zu 2) einen Asylfolgeantrag, der mit bestandskräftigem Bescheid vom 8. Februar 2022 abgelehnt wurde. Am 21. Dezember 2022 stellte die Klägerin zu 5) einen Asylantrag, der mit bestandskräftigem Bescheid vom 27. März 2023 abgelehnt wurde. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt.

5
Infolge der abgelehnten Asylanträge wurden die Kläger und Herr G. jeweils geduldet.

6
Ab dem 20. September 2021 war Herr G. in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Friseur tätig.

7
Am 19. Januar 2023 beantragten die Kläger und Herr G. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG. Am 31. März 2023 erhielt Herr G. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Am 26. April 2023 erhielten die Kläger zu 1) bis 4) jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Am 29. November 2023 erhielt die Klägerin zu 5) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.

8
Am 19. August 2024 beantragten die Kläger und Herr G. die Verlängerung ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnisse bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Infolgedessen wurden die Kläger und Herr G. mehrfach zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert, die für die Prüfung eines Anspruchs nach § 25b AufenthG erforderlich sind.

9
Im Hinblick auf den Antrag vom 19. August 2024 legte die Klägerin einen irakischen Reisepass vor, der vom 22. Oktober 2023 bis zum 21. Oktober 2031 gültig ist.

10
Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 wurden die Kläger zur geplanten Ablehnung ihres Antrages vom 19. August 2024 sowie zur Androhung der Abschiebung in den Irak angehört. Des Weiteren wurden sie auch zur Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots angehört, das allerdings nur im Falle einer tatsächlichen Abschiebung gelten solle.

11
Mit Bescheid vom 2. März 2026 wurden die Anträge der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt (Ziffer 1). Des Weiteren wurden sie zur Ausreise aufgefordert und ihnen wurde die Abschiebung in den Irak angedroht (Ziffer 2 und Ziffer 3). Zuletzt wurde für den Fall einer tatsächlichen Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot mit einer Befristung von 3 Jahren ab dem Tag der Abschiebung verhängt (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass den Klägern kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehe. Die Klägerin zu 1) erfülle die Voraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht, weil sie sich nicht nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert habe. Die Klägerin zu 1) erfülle die Regelerteilungsvoraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), Nr. 3) und Nr. 4) AufenthG nicht, weil sie keine hinreichenden Grundkenntnisse über die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland sowie keine hinreichenden Deutschkenntnisse nachgewiesen habe. Des Weiteren sei ihr Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert. Aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin mehrere Regelerteilungsvoraussetzungen aus § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht erfülle, könne nicht angenommen werden, dass die Klägerin zu 1) sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert habe. Besondere Integrationsleistungen der Klägerin zu 1), die ein Defizit bei den Regelerteilungsvoraussetzungen ausgleichen könnten, seien nicht ersichtlich. Weitere Anspruchsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis seien im Hinblick auf die Klägerin zu 1) nicht einschlägig. Den Klägern zu 2) bis 5) sei ebenfalls keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Voraussetzungen aus § 25b Abs. 4 AufenthG lägen nicht vor, weil ihre Eltern (die Klägerin zu 1) und Herr G.) keine Begünstigten im Sinne von § 25b Abs. 1 AufenthG seien. Des Weiteren sei den Klägern zu 2) bis 5) auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b

Abs. 1 AufenthG oder nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Sie würden nicht in den personellen Anwendungsbereich aus § 25a Abs. 1 AufenthG fallen, weil sie allesamt noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hätten. Des Weiteren komme ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht, weil die Kläger zu 2) bis 5) lediglich ein Aufenthaltsrecht von ihren Eltern nach § 25b Abs. 4 AufenthG ableiten könnten und weil jedenfalls die besonderen Erteilungsvoraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 5) nicht vorlägen. Da die Kläger zu 2) bis 5) bereits die besonderen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllten, komme es nicht darauf an, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG auch daran scheitere, dass sie über keinen gültigen irakischen Pass verfügten. Eine Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG könne daher ebenfalls dahinstehen.

12
Mit weiterem Bescheid vom 2. März 2026 lehnte der Beklagte auch den Antrag von Herrn G. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und drohte ihm ebenfalls die Abschiebung in den Irak an.

13
Gegen den Bescheid vom 2. März 2026 ließen die Kläger am 1. April 2026 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und zunächst beantragen, den Bescheid vom 2. März 2026 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

14
Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Kläger einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hätten. Die Klägerin zu 1) erfülle die Voraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG, weil sie sich im Rahmen ihres mehrjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nachhaltig in die deutschen Lebensverhältnisse integriert habe. Der Beklagte habe lediglich schematisch geprüft, ob die Regelerteilungsvoraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorlägen und dabei verkannt, dass eine nachhaltige Integration im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sei. Des Weiteren habe der Beklagte nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Lebensunterhalt der Klägerin zu 1) durch die unbefristet Erwerbstätigkeit von Herrn G. überwiegend gesichert sei. Im Hinblick auf die Kläger zu 2) bis 5) habe der Beklagte nicht hinreichend berücksichtigt, dass von §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 3 AufenthG im Rahmen von § 25b Abs. 4, Abs. 1 AufenthG gem. 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgewichen werden könne. Des Weiteren sei nicht hinreichend geprüft worden, ob die Kläger zu 2) bis 5) auf andere Art und Weise ihre Passpflicht hätten erfüllen können.

15
Herr G. ließ am 2. April 2026 ebenfalls Klage gegen den an ihn gerichteten Bescheid vom 2. März 2026 erheben und beantragen, dass der Bescheid aufgehoben und ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (M 4 K 26.2376).

16
Am 16. April 2026 legte die Beklagte die Behördenakten vor.

17
Am 21. April 2026 erteilte die Beklagte den Klägern jeweils eine Duldung.

18
Am 29. Oktober 2026 verhandelte das Gericht in diesem Verfahren mündlich zur Sache. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hatte das Gericht die Gelegenheit, mit den Klägern zu sprechen und sich einen Gesamteindruck über ihre Integrationsbemühungen und Integrationsleistungen zu verschaffen. Des Weiteren erklärte der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass er nunmehr davon ausgehe, dass der Lebensunterhalt der Kläger durch die Erwerbstätigkeit von Herrn G. überwiegend gesichert sei. Die Klägerin zu 1) nahm ihre Klage vollumfänglich zurück. Die Kläger zu 2) bis 5) nahmen ihre Klagen insoweit zurück, als sie auf die Verpflichtung des Beklagten gerichtet war, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Im Übrigen ließen die Kläger zu 2) bis 5) zuletzt beantragen,

19
den Beklagten zu verpflichteten, über den Antrag der Kläger zu 2) bis 5) vom 19. August 2024 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

20

Der Beklagte beantragte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026,

21
die Klage abzuweisen.

22
Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtakte und die Behördenakte aus diesem Verfahren und aus dem Verfahren M 27 S 26.2331 sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

23
1. Über die Klagen vom 1. April 2026 ist nur noch insoweit zu entscheiden, als die Kläger die Klagen nicht gem. § 92 Abs. 1, Abs. 3 VwGO zurückgenommen haben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 hat die Klägerin zu 1) ihre Klage vom 1. April 2026 insgesamt zurückgenommen. Die Kläger zu 2) bis 5) haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 ihre Klagen insoweit zurückgenommen, als sie auf die Verpflichtung des Beklagten gerichtet waren, den Klägern zu 2) bis 5) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Soweit die Klagen zurückgenommen wurden, ist das Verfahren einzustellen.

24
2. Soweit die Klagen nicht zurückgenommen wurden, sind sie zulässig und begründet, weil sich der Bescheid vom 2. März 2026 – soweit er die Kläger zu 2) bis 5) betrifft – als rechtswidrig und rechtsverletzend erweist und die Kläger zu 2) bis 5) einen Anspruch darauf haben, dass der Beklagte erneut – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 19. August 2024 entscheidet (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die Kläger zu 2) bis 5) haben einen Anspruch auf erneute Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, weil sie die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus §§ 25b Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 AufenthG erfüllen, § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch Minderjährigen einen Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis gewährt und es der Beklagte darüber hinaus versäumt hat, hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG das ihm in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß auszuüben.

25
a. Die Kläger zu 2) bis 5) erfüllen die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG, weil sie derzeit Inhaber einer Duldung sind und sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben.

26
Das Vorliegen einer nachhaltigen Integration im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt gemäß § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG regelmäßig voraus, dass der Ausländer die unter Nr. 1 bis 5 aufgezählten konkreten Voraussetzungen erfüllt. Da diese Voraussetzungen allerdings nur „regelmäßig“ gegeben sein müssen, kann von einer nachhaltigen Integration im Einzelfall auch dann auszugehen sein, wenn sie nicht vollständig erfüllt werden, der Ausländer aber besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht erbracht hat oder einzelne benannte Integrationsvoraussetzungen „übererfüllt“, und dadurch das nicht vollständig erfüllte „Regel-Merkmal“ kompensiert wird. In derartigen Fällen ist grundsätzlich eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BVerwG, U.v. 18.12.2019 – 1 C 34.18 – juris Rn. 32; vgl. BT-Drs. 18/4097 S. 42).

27
Gemessen an diesen Grundsätzen ist im Hinblick auf die Kläger zu 2) bis 5) davon auszugehen, dass sie sich nachhaltig in die deutschen Lebensverhältnisse intergiert haben. Dabei spielt es im konkreten Fall keine Rolle, ob die Kläger zu 2) bis 5) tatsächliche alle Regelerteilungsvoraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG erfüllen, da die Regelerteilungsvoraussetzungen jedenfalls teilweise erfüllt sind und anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere angesichts der besonderen Integrationsleistungen der Kläger zu 2) bis 5) von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen ist.

28

Die Klägerin zu 2) ist im Alter von zwei Jahren erstmals ins Bundesgebiet eingereist und lebt nunmehr seit über zehn Jahren geduldet bzw. erlaubt in Deutschland (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Sie hat folglich nahezu ihre gesamte bisherige Kindheit im Bundesgebiet verbracht und keinen Bezug mehr zum Irak. Seit dem 4. Juni 2024 besucht sie eine Mittelschule in der Gemeinde H. Ihr Schulbesuch wird voraussichtlich im Juli 2029 enden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 konnte sich das Gericht davon überzeugen, dass die Klägerin zu 2) über sehr gute mündliche Deutschkenntnisse verfügt, die dem Niveau einer 13-jährigen Mittelschülerin entsprechen (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG). Aufgrund des Gesamteindrucks der Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Klägerin zu 2) – insbesondere durch ihren langjährigen Schulbesuch in Deutschland – hinreichende, ihrem Alter entsprechende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie über die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hat und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG). Zuletzt hat der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 zugestanden, dass der Lebensunterhalt der Klägerin zu 2) durch die Erwerbstätigkeit von ihrem Vater (Herr G.) überwiegend gesichert ist (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG). Das Gericht schließt sich dieser Einschätzung an. Aufgrund aller Umstände des Einzelfalls und unter Beachtung der besonderen Integrationsumstände und Integrationsleistungen der Klägerin zu 2) ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen.

29
Die Kläger zu 3) bis 5) wurden bereits im Bundesgebiet geboren und haben ihr gesamtes Leben im Bundesgebiet verbracht. Der Kläger zu 3) lebt – ebenso wie die Klägerin zu 2) – seit knapp zehn Jahren geduldet oder erlaubt im Bundesgebiet. Die Kläger zu 4) und zu 5) leben jeweils seit knapp sechs bzw. seit knapp vier Jahren geduldet bzw. erlaubt im Bundesgebiet (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Der Kläger zu 3) besuchte im Schuljahr 2024/2025 die dritte Jahrgangsstufe der C. Grundschule in der Gemeinde A. Sein Schulbesuch wird voraussichtlich im Jahr 2031 enden. Aufgrund das Gesamteindrucks der Kläger zu 3) bis 5) und des Schulbesuchs des Klägers zu 3) hat das Gericht keine Zweifel daran, dass sich die Kläger aufgrund ihrer schulischen Bildung und ihres bisherigen Lebens in Deutschland zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und über entsprechende Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen, die ihrem jeweiligen Alter entsprechen (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG). Des Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kläger zu 3) bis 5) über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die ihrem derzeitigen Alter entsprechen und die sich durch einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet kontinuierlich weiterentwickeln werden (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG). Zuletzt hat der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2026 zugestanden, dass der Lebensunterhalt der Kläger zu 3) bis 5) durch die Erwerbstätigkeit ihres Vaters (Herrn G.) überwiegend gesichert ist (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG). Dieser Einschätzung des Beklagten schließt sich das Gericht an. Aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Umstände kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass sich die Kläger zu 3) bis 5) aufgrund ihrer besonderen Integrationsleistungen und Integrationsumstände in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben.

30
b. Auch Minderjährige können einen eigenständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG haben, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Der Rechtsprechung einzelner Verwaltungsgerichte, wonach § 25b Abs. 1 AufenthG auf Minderjährige grundsätzlich keine Anwendung findet, folgt das Gericht nicht (VG Karlsruhe, U.v. 28.9.2022 – 2 K 1673/22 – juris Rn. 65; OVG NRW, B.v. 17.8.2016 – 18 B 696/16 – juris Rn. 4; OVG Lüneburg, U.v. 8.2.2018 – 13 LB 43/17 – juris Rn. 43 m.w.N).

31
§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG knüpft hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs nur an den Begriff „Ausländer“ an, der nach § 2 Abs. 1 AufenthG alle Personen umfasst, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind. Eine Alterseinschränkung hat der Gesetzgeber im Vergleich zu § 25a Abs. 1 AufenthG in § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG gerade nicht aufgenommen. Der Wortlaut der Norm legt daher – insbesondere im Vergleich zu § 25a Abs. 1 AufenthG – nahe, dass der Gesetzgeber in § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG bewusst auf eine Alterseinschränkung verzichtet hat.

32

Diese Annahme wird auch durch den Sinn und Zweck der Vorschrift gestützt. Nach der Gesetzesbegründung sollen durch § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG Integrationsleistungen, die trotz eines fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts erbracht wurden und die nicht in den engen Anwendungsbereich von §§ 18a oder 25a AufenthG fallen, durch die Erteilung eines gesicherten Aufenthalts honoriert werden (vgl. BT-Drs 18/4097, S. 23; Röcker in Bergmann/Dienelt, AufenthG, 15. Aufl. 2025, § 25b Rn. 2). Gemessen an diesem Gesetzeszweck ist es nicht nachvollziehbar, weshalb minderjährige Ausländer, die aufgrund ihres Alters noch nicht unter § 25a AufenthG fallen, sich nicht auf § 25b Abs. 1 AufenthG berufen können sollen, wenn sie tatsächlich ausreichende Integrationsleistungen erbracht haben. Auch junge Ausländer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich aufgrund eines langen und prägenden Aufenthalts im Bundesgebiet, eines mehrjährigen Schulbesuchs und eines integrativen sozialen Umfelds – unabhängig von den Integrationsleistungen ihrer Eltern – nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integrieren. Dass der Gesetzgeber dies anders sieht und die Integration von Minderjährigen, die nicht unter § 25a AufenthG fallen, ausschließlich an die Integration ihrer Eltern knüpfen wollte, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

33
Des Weiteren vermag hieran auch die Tatsache nichts zu ändern, dass minderjährige Ausländer häufig Schwierigkeiten haben werden, alle Regelerteilungsvoraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu erfüllen. Da es sich bei den Anforderungen aus § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur um Regelerteilungsvoraussetzungen handelt, kann eine nachhaltige Integration ausnahmsweise auch angenommen werden, wenn eine Person nur wenige oder keine der Voraussetzungen erfüllt. Gleichwohl sind auch Minderjährige in der Lage, das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen aus §§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 AufenthG durch Schulbescheinigungen, Zeugnisse, Zeugenaussagen und ein persönliches Erscheinen in einer mündlichen Verhandlung nachzuweisen. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass auch Minderjährige die vorgenannten Regelerteilungsvoraussetzungen erfüllen können, wird auch durch § 25b Abs. 4 Satz 1 AufenthG deutlich, der explizit auf minderjährige Kinder anwendbar ist und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotzdem von der Erfüllung der Voraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 5 AufenthG abhängig macht.

34
Zuletzt sprechen auch keine systematischen Argumente gegen die Anwendbarkeit von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf Minderjährige. § 25a AufenthG stellt keine abschließende Sonderreglung für den Aufenthalt von integrierten Minderjährigen dar, weil § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG explizit regelt, dass § 25a AufenthG von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG unberührt bleibt. § 25a AufenthG und § 25b AufenthG sind daher nebeneinander anwendbar. Auch die in § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG geregelte Vergünstigung, die minderjährigen Auszubildenden zugutekommt, spricht gegen eine Altersbeschränkung in § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegenüber Minderjährigen (Röder in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, AufenthG, 25. Ed. 2026, § 25b Rn. 13).

35
c. Aufgrund der Tatsache, dass die Kläger zu 2) bis 5) derzeit über keinen irakischen Pass verfügen, verstoßen sie gegen die Passpflicht aus § 3 AufenthG und erfüllen mithin die allgemeine Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht. Da die Kläger zu 2) bis 5) allerdings vorliegend die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (s.o.)) erfüllen, wird dem Beklagten auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen eingeräumt, von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen.

36
Wird einer Behörde ein Ermessen eingeräumt, ist das Gericht nach § 114 Satz 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Feststellung von Ermessensfehler der Behörde beschränkt. Zu überprüfen ist lediglich, ob sich die Behörde in den gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens gehalten und von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Vgl. BVerwG, U.v. 28.9.2017 – 5 C 13.16 – juris Rn. 11). Hierunter fällt auch die Prüfung, ob die Behörde überhaupt das ihr eingeräumte Ermessen erkannt und ausgeübt hat. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen Ermessensausfall. Gründe für einen solchen Ermessensausfall können sich unter anderem daraus ergeben, dass die Behörde zu Unrecht davon ausgegangen ist, schon der Tatbestand der Ermessensnorm liege vom Sachverhalt her nicht vor. Auch der Umstand, dass in einem Bescheid nicht von

einer ein Ermessen eröffnenden Norm als Ermächtigungsgrundlage ausgegangen wird, kann die Annahme eines Ermessensnichtgebrauchs rechtfertigen. Ob ein Ermessensfehler gegeben ist, ist anhand aller erkennbaren Umstände zu beurteilen, primär aus einer eventuell vorhandenen Entscheidungsbegründung (Vgl. Decker in Posser/Wolff/Decker, VwGO, 78. Ed. 2026, § 114 Rn. 17 m.w.N.).

37
Gemessen an diesen Grundsätzen liegt vorliegend ein Ermessensausfall vor. Zwar hat der Beklagte im Rahmen des Bescheides vom 2. März 2026 erkannt, dass ihm im Rahmen von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Absehens von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG durch § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Ermessen eingeräumt wird. Gleichwohl hat er von der Ausübung dieses Ermessens abgesehen, weil er davon ausgegangen ist, dass die besonderen Erteilungsvoraussetzungen aus § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 5) nicht vorliegen bzw. § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf dieser gar nicht anwendbar ist. Da ein Ermessensaufall vorliegt, war ein Nachschieben von Ermessenerwägungen im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach § 114 Satz 2 VwGO nicht mehr möglich. Der Beklagte wird dieses Ermessen im Rahmen der Neubescheidung der Kläger zu 2) bis 5) erstmals auszuüben haben.

38
3. Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.